

Die Zulässigkeit des Verfahrens zur Normenverifikation

gem. Art. 100 II GG, §§ 13 Nr. 12, 83f. BVerfGG

1. Vorlageberechtigung

Voraussetzung für eine berechtigte Richtervorlage ist ein konkreter Rechtsstreit. Als Rechtsstreit gilt jedes justizförmige Gerichtsverfahren.

2. Vorlagegegenstand

Zulässige Vorlagegegenstände sind allgemeine Regeln des Völkerrechts i. S. d. Art. 25 GG hinsichtlich ihrer Existenz sowie – über den Wortlaut hinaus nach Rspr. des BVerfG – auch hinsichtlich deren Rechtscharakter, Tragweite und Bindungskraft (sog. „Normenqualifikation“).

3. Vorlagegrund

Als Vorlagegrund müssen objektiv ernstzunehmende Zweifel an der Geltung als allgemeine Regel des Völkerrechts bestehen. Diese Zweifel müssen nicht notwendigerweise bei dem Gericht selbst vorhanden sein, sondern können auch von außerhalb herrühren.

4. Entscheidungserheblichkeit

Als ungeschriebenes Merkmal wird gefordert, dass die dem BVerfG vorgelegte Rechtsfrage für das Ausgangsverfahren entscheidungserheblich ist.

5. Form und Begründung

Die Vorschriften zur konkreten Normenkontrolle gelten entsprechend, §§ 84, 80 BVerfGG.